

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 305 - 306

Zorn, Ph.: *Dürschmidt, k. App.-Ger.-Rath, die
klösterlichen Genossenschaften in Bayern und die
Aufgabe der Reichsgesetzgebung. Nördlingen. C. H.
Beck. 1875. 188 S.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

13) Dürschmidt, k. App.-Ger.-Rath, die klösterlichen Genossenschaften in Bayern und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung. Nördlingen. C. G. Beck. 1875. S. 188 S.

Dieselbe Aufgabe, welche vor einiger Zeit Prof. Hinschius für Preußen gelöst, hat sich die obige Schrift für Bayern gestellt: nämlich auf Grund historischer, juristischer, statistischer und politischer Nachweisungen die Aufgabe der Gesetzgebung in Bezug auf Orden und Congregationen festzustellen. Der streng wissenschaftliche Charakter der Hinschius'schen Schrift, welche statt eigenen Raisonnements die Thatsachen sprechen läßt, zeichnet die Dürschmidt'sche Darstellung nicht in gleichem Maße aus; die letztere ist in erster Linie politische Parteischrift und politische Erörterungen stehen im Vordergrund. Leider wird hiedurch die Uebersichtlichkeit der Darstellung nicht unwesentlich beeinträchtigt; hätte der Verfasser den juristischen, den historisch-statistischen und den politischen Theil der Darstellung streng gesondert, so wäre hiedurch der Werth der Arbeit bedeutend erhöht worden. Aber auch mit diesen Mängeln behaftet verdient die Schrift unseren lebhaften Dank; die Erörterung über die Rechtsgrundlagen des Klosterwesens in Bayern ist richtig; der praktischen Ausübung bezw. Nichtausübung der vorhandenen, an sich schon höchst mangelhaften Gesetzesbestimmungen ist der Verf. mit emsiger Sorgfalt nachgegangen und so führt er unter steter scharfer Kritik der staatlichen Praxis von den „aliqua coenobia“, welche Conc. a. VII verfassungsrechtlich der katholischen Kirche zugestehet, bis zu dem Punkte, wo aus jenen „aliqua coenobia“ 620 klösterliche Niederlassungen mit 6148 Mitgliedern — also auf 5570 Katholiken ein Kloster, auf 560 Katholiken eine Klosterperson — geworden sind. Ein Theil der Dürschmidt'schen Schrift ist dem Nachweise gewidmet, daß die wenigen Bestimmungen, welche das bayr. Recht in Bezug auf Altersvorschriften, Zuwendungen an Klöster u. s. f. bietet, von den letzteren stets und zum Theil mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Staatsregierung umgangen wurden; daß insbesondere ein sehr großer Theil des rechtlich säcularisirten Klostergutes späterhin wieder an neugegründete Klöster zu Eigenthum überlassen worden sei, ohne daß es den Kammern gelungen wäre, hierüber befriedigende Aufschlüsse

von Seiten der Regierung zu erlangen. Diese Nachweise und damit den Nachweis, daß es durchaus nothwendig sei, das fragliche Gebiet durch legislatorische Maßregeln neu zu ordnen, hat u. E. Dürrschmidt erbracht.

Die politischen Gebote und die Forderungen an die Reichsgesetzgebung, welche der Verf. weiterhin formulirt, haben wir an dieser Stelle nicht zu besprechen; daß sie vieles Richtige enthalten, ist kaum zu leugnen und es war wohl Zeit, den Staatslenkern ein „caveant consules“ in Bezug auf die Klosterfrage zuzurufen; jedenfalls läßt sich der dermalige factische Zustand in Bayern mit der verfassungsmäßigen Concordatsbestimmung „aliqua coenobia“ nicht in Einklang bringen.*)

Dr. Ph. Zorn.

*) Wir können uns den vorstehenden Bemerkungen unseres verehrten Herrn Mitarbeiters im Ganzen anschließen. Auch wir beklagen es, daß der Verf. die juristische und die politische Seite der Frage nicht strenger geschieden habe, weil er dadurch in ersterer Richtung zu Ergebnissen gelangt, die uns nicht haltbar erscheinen. Zu den Parthien der Schrift, welche wir ausgemerzt wünschten, gehört insbesondere seine Polemik mit Professor v. Sicherer wegen der bekannten Frage über das Verhältniß des Concordats zur Verfassung und zum Religionsedict. Um zu zeigen, daß die Tegernseer Erklärung der Position der Curie günstig gewesen sei und nicht, wie wir oben (Bd. XVI S. 132) sagten, einen Rückzug derselben zur Folge hatte, bemerkt D. auf S. 147: „Unter den Rechten — welche nach dem Schlußsatz der Erklärung nicht verletzt werden sollen — können offenbar nur diejenigen verstanden gewesen sein, welche die angesprochene Curie als solche betrachtet“. Einen Beweis dafür hat er u. E. nicht erbracht; es erhellt vielmehr aus dem ganzen Gang der Verhandlungen, daß die bayer. Regierung immer von der Voraussetzung ausging, daß in erster Linie das Landesrecht gelte und daß dieses nichts verfüge, was den Rechten der Katholiken zuwider sei. Im Schlusresultat stimmt übrigens auch D. mit Sicherer an einem anderen Orte seiner Schrift vollständig überein. Anders vermögen wir das, was er S. 168 vorträgt, nicht zu verstehen. Er sagt nämlich: „Das Concordat hat dadurch geltende Kraft erhalten, daß es als Anhang und Theil der Verfassung, wenn auch unter den durch die II. Verf.-Beilage gezogenen Beschränkungen mit der Wirksamkeit eines